

Entwässerungsantrag

1. Angaben zum Baugrundstück	Freifläche zur internen Registrierung
Straße / Haus-Nr.	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück/e	
Grundstücksfläche m ²	
Aktenzeichen Bauantrag	
2. Grundstückseigentümer/in	
Firma	
Vorname / Name	
Straße / Haus-Nr.	
PLZ / Ort	
Telefon / E-Mail	
Ort / Datum / Unterschrift	
3. Planverfasser/in	
Firma	
Vorname / Name	
Straße / Haus-Nr.	
PLZ / Ort	
Telefon / E-Mail	
Ort / Datum / Unterschrift	

4. Angaben zum Schmutzwasser

häusliches Schmutzwasser

gewerbliches Schmutzwasser

gewerbliches Schmutzwasser ohne schädliche Stoffe

gewerbliches Schmutzwasser mit schädlichen Stoffen

gewerbliches Schmutzwasser mit Anforderungen nach Abwasserverordnung

Anhang Nr.:

Die Grenzwerte für Abwassereinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage gemäß Anlage 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen sind einzuhalten

4.1 Behandlungsanlagen

nicht erforderlich

vorhanden

geplant

Leichtflüssigkeitsabscheider

Größe:

Fettabscheider

Größe:

Stärkeabscheider

Größe:

Emulsionsspaltanlage

Neutralisationsanlage

Kondensat aus Feuerungsanlagen

Öl als Brennstoff

Gas als Brennstoff

Nennwärmeleistung:

kW

4.2 Einleitungspunkt

öffentlicher Kanal

privater Kanal (Zustimmung des Eigentümers erforderlich)

Freispiegelleitung

Druckrohrleitung

Schmutzwasserkanal

Mischwasserkanal

sonstige Beseitigung, z.B. Kleinkläranlage, abflusslose Grube

4.3 Gesamtschmutzwasserabfluss

$Q_{\text{tot}} =$

l/s

5. Angaben zum Niederschlagswasser

unbelastet

belastet (Trennerlass gem. Runderlass des MUNLV vom 26.05.2004)

5.1 Behandlungsanlagen

nicht erforderlich

vorhanden

geplant

Filterung über belebte Bodenzone

mechanischer Filter

Typ:

Größe:

sonstige

Typ:

Größe:

5.2 Einleitungsmenge

ungedrosselte Abflussmenge:

$Q_r =$

l/s

gedrosselte Abflussmenge*¹:

$Q_{Dr} =$

l/s

*¹Gedrosselte Abflussmenge gem. Auflage von Gelsenkanal bzw. der UWB der Stadt Gelsenkirchen

5.3 Einleitungspunkt

Das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

öffentlicher Kanal

privater Kanal (Zustimmung des Eigentümers erforderlich)

Freispiegelleitung

Druckrohrleitung

Regenwasserkanal

Mischwasserkanal

Zisterne zur Bewässerung

Volumen:

m³

ohne Überlauf

mit Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage

Brauchwassernutzungsanlage

Gewässer, Fluss, Bach*²

Untergrund

Flächenversickerung (erlaubnisfrei)

zielgerichtete Versickerung (erlaubnispflichtig, z.B. Mulden- bzw. Rigolenversickerung)*²

*² Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der UWB der Stadt Gelsenkirchen zu beantragen

6. Angaben zur Rückstausicherheit		
Höhe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss		m ü. NHN
Höhe Rückstauenebene		m ü. NHN
6.1 Sicherheitseinrichtungen gegen Rückstau		
<input type="checkbox"/> nicht vorgesehen/nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> sind vorgesehen/erforderlich		
Art: <input type="checkbox"/> Rückstauverschlüsse (nur für Räume mit untergeordneter Nutzung zulässig)		
<input type="checkbox"/> für fäkalienfreies Abwasser		
<input type="checkbox"/> für fäkalienhaltiges Abwasser (elektronisch gesteuert)		
<input type="checkbox"/> Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife		
<input type="checkbox"/> Pumpenschacht (Schacht mit Pumpe und Rückstauschleife)		
Schächte, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind mit geschlossener Rohrdurchführung und tagwasserdichter Abdeckung bzw. mit druckdichter Abdeckung auszuführen.		
7. Angaben zum Überflutungsnachweis		
Gesamte befestigte Fläche des Grundstücks	$A_{ges} =$	m^2
Abflusswirksamen undurchlässige Fläche des Grundstücks	$A_U =$	m^2
<input type="checkbox"/> Überflutungsnachweis nicht erforderlich ($A_U < 800 m^2$)		
<input type="checkbox"/> Überflutungsnachweis erforderlich ($A_U \geq 800 m^2$)		
7.1 Bemessung nach Gleichung 20 und 21 der DIN 1986-100		
Vorzuhaltendes Volumen aus Gleichung 20:	$V_{Rück} \geq$	m^3
Vorzuhaltendes Volumen aus Gleichung 21:	$V_{Rück} \geq$	m^3
7.2 Einleitungsbeschränkung		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Gedrosselte Einleitungsmenge	$Q_{Dr} =$	l/s
7.3 Bemessung nach Gleichung 22 der DIN 1986-100		
Vorzuhaltendes Volumen aus Gleichung 22:	$V_{RRR} \geq$	m^3

8. Angaben zum Trassenverlauf

Für die private Entwässerungsanlage wird ein Fremdgrundstück in Anspruch genommen.

nein

ja

(Name des Eigentümers, Gemarkung, Flur, Flurstück)

Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und –pflichten werden grundbuchlich gesichert

Die Abwasseranlage ist durch eine Baulast gesichert

9. Angaben zur privaten Anschlussleitung

Anschlussleitung wird neu erstellt (Prüfpflicht gem. SÜwVO Abw, s. Seite 6)

öffentliche Verkehrsflächen werden nicht aufgebrochen

öffentliche Verkehrsflächen werden aufgebrochen (genehmigungspflichtig)

Die erforderliche Aufbruchgenehmigung ist rechtzeitig bei dem Referat Verkehr, Abteilung Straßenbau, Ingenieurbau und Stadtbahn der Stadt Gelsenkirchen zu beantragen.

Anschlussleitung ist vorhanden (z.B. Bestandsleitung oder im Rahmen einer Erschließung erstellt)

Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung (Prüfpflicht gem. SÜwVO Abw, s. Seite 6)

10. Einzureichende Unterlagen

Erläuterungsbericht, schriftliche Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Größe und Neigung der Dachflächen; Größe, Befestigungsart und Gefälle von Hofflächen

Berechnung des Schmutz- und Niederschlagswasserabflusses

Gebäudetechnische Entwässerungspläne im Maßstab 1:100 mit folgenden Informationen:

- Lage aller Abwasserleitungen mit Angabe der Abwasserart, Fließrichtung, Gefälle und Nennweite
- Höhenlage der Ablaufstellen in Bezug auf die Rückstauenebene
- Reinigungsöffnungen, Ablaufstellen, Schächte und Sicherheitseinrichtungen gegen Rückstau
- Lage und der Art der Behandlungsanlage mit Angaben der Nenngröße

Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung der Flächen mit Anschluss an die Versickerungsanlage

Bei Grundstücken mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 beizufügen und das Rückhaltevolumen im Plan nachzuweisen

11. Hinweise zum Entwässerungsantrag

Für die Abwasserbeseitigung auf privaten Grundstücken gelten die Bestimmungen des Bundes, insbesondere Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 und des Landes NRW, insbesondere Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Teil 2 (SüwVO Abwasser NRW) sowie die Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen.

Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung und der anschließenden Abnahme des Anschlussstutzens durch Gelsenkanal. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung in Form des vorliegenden Entwässerungsantrages einzuholen. Dieses gilt auch für Neuanschlüsse im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Begrenzungen des Benutzungsrechtes der öffentlichen Abwasseranlage gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen sind zu beachten. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Rückstauschutz

Bei größeren Regenereignissen wird die Kanalisation planmäßig ausgelastet und kann sich zeitweise im Rückstau befinden. Deswegen enthält die Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen den Hinweis, dass jede Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Abwasserkanal zu schützen ist. Hierzu sind für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (häufig Gelände- bzw. Straßenoberkante an der Anschlussstelle) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu warten.

Überflutungsschutz

Der Schutz von Grundstücken und Gebäuden zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr bei Starkregen und Überflutung durch Oberflächenwasser ist eigenverantwortlich vorzusehen. Für größere Grundstücke mit abflusswirksamen Flächen von mehr als 800 m² ist nach DIN 1986-100 für einen Berechnungsregen mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren nachzuweisen, dass das Regenwasser schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird.

Zustands- und Funktionsprüfung

Gemäß Selbstüberwachungsverordnung SüwVO Abw NRW Teil 2 hat der Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Durchführung der Prüfung gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik. Die vom Sachkundigen ausgestellte Prüfbescheinigung nach Anlage 2 der SüwVO Abwasser NRW, ein Lageplan mit Leitungsverlauf, Fotodokumentation der Örtlichkeit, Haltungsprotokolle, Befahrungsvideo und die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung sind auf Verlangen vorzulegen.

Baubeginn und Haftung

Mit der Ausführung der Anlagen darf erst nach erfolgter Zustimmung zum Entwässerungsantrag begonnen werden. Anschlussleitungen dürfen im öffentlichen Raum (Straße, Gehweg, Plätze) nur von Unternehmern verlegt und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, die von Gelsenkanal zugelassen sind. Die Liste der zugelassenen Unternehmer ist auf der Internetseite www.gelsenkanal.de zu finden. Es besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.